

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ II. Bauabschnitt (Vorlage 2015/115/2)

Einwender: Industrie- und Handelskammer, Sentmaringer Weg 61, Münster

Stellungnahme vom: 21.09.2015

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab:

Wir halten unsere Bedenken gegen die Aufstellung dieses Bebauungsplanes, wie in unseren Schreiben vom 05.01. und 04.05.2015 bereits dargelegt, weiterhin aufrecht.

Es geht hier um den klassischen Fall der heranrückenden Wohnbebauung an einen bestehenden Gewerbebetrieb. Mit den vorliegenden Planungen werden Flächen für WA ausgewiesen, die Gewerbelärm oberhalb der Richtwerte der TA Lärm ausgesetzt sind.

Unsere Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes sind auch mit den überarbeiteten, neuerlichen schalltechnischen Untersuchungen vom 04.09.2015 nicht ausgeräumt. Der schalltechnische Bericht geht jetzt zwar von geöffneten Fenstern aus, die Erhebungen basieren allerdings auf falschen Innenraumpegeln. Die Annahme eines maximal zulässigen Innenraumpegels von 80 dB(a) ist fehlerhaft. Der Gutachter ist in älteren Untersuchungen selbst von 107 dB(a) ausgegangen.

Bei der schalltechnischen Untersuchung ist auch der Bauvorbescheid vom 20.05.2015 unberücksichtigt geblieben. Mit einer Baugenehmigung könnte der Gewerbebetrieb erweitern (Lagerhalle). Der Lärm dieser Halle muss berücksichtigt werden.

Wir müssen feststellen, dass die in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf enthaltenen Ausführungen, die sich auf das erwähnte schalltechnische Gutachten beziehen, fehlerhaft sind.

So ist der Immissionsschutz nicht gewährleistet. Die heranrückende Wohnbebauung löst einen Konflikt aus, der die Standortsicherheit und Existenz des Unternehmens gefährdet.

Die IHK Nord Westfalen bittet darum, auf diese Planungen zu verzichten.

Abwägung:

Die Einwendung trifft zwar rechtlich zu, doch bleibt es dabei, dass derzeit keine besonderen Schutzvorkehrungen für die Arbeitnehmer im Betrieb des Einwenders betroffen worden sind. Diese Feststellung hat der Kreis Warendorf bei einer Ortbesichtigung getroffen. Angesichts dessen, ist der realistische Betriebsverlauf der Abwägung zugrunde zu legen. Es ist deshalb vertretbar, dem Lärmgutachten einen Innenpegel von 80 dB(A) zugrunde zu legen.